

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Gemeinnützigkeitsrecht endlich modernisieren

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht veraltet ist und nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit des 21. Jahrhunderts entspricht. Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht verkennt die heute vielfältigen legitimen Funktionen der Zivilgesellschaft. Gemeinschafts-, Bildungs- und politische Mitgestaltungsfunktionen werden weitgehend ausgeblendet. Deshalb ist es höchste Zeit, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren.

- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 1. eine Bundesratsinitiative zur grundlegenden Neugestaltung des Gemeinnützigkeitsrechts auf den Weg zu bringen. Dabei muss es das Ziel sein, die Abgabenordnung (AO) so zu ändern, dass die politische Willensbildung durch zivilgesellschaftliche Organisationen einen angemessenen Rechtsrahmen erhält, alle entsprechenden Ziele als gemeinnützig anerkannt werden und für die Finanzämter eine klare Rechtsgrundlage geschaffen wird.
 2. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, kurzfristig den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) so zu überarbeiten, dass eine politische Betätigung eines Vereins im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unschädlich für seine Gemeinnützigkeit ist.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die aktuellen Nachrichten über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit verschiedener Vereine zeigen, dass das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht mit den gesellschaftlichen Entwicklungen nicht Schritt gehalten hat. Während vor 20 Jahren zum Beispiel ein Verein, der sich für den Umweltschutz eingesetzt hat, als unpolitisch galt, ist Umweltschutz heute ein höchst politisches Thema.

Deshalb ist es höchste Zeit, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren, damit es der Zivilgesellschaft möglich bleibt, in diesem Sinne zu agieren. Ziel muss es sein, dass auch die politische Willensbildung als gemeinnützig anerkannt wird. Zugleich brauchen sowohl Vereine als auch die Finanzämter eine klare Rechtsgrundlage.

Es sollte die Praxis unterbunden werden, dass Finanzämter in diesem Zusammenhang gleiche Sachverhalte unterschiedlich beurteilen. Die Gesellschaft kann nicht einerseits zivilgesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement einfordern und andererseits die Gemeinnützigkeit der Beliebigkeit unterwerfen. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit gegenüber den aktuell in Rede stehenden Vereinen schadet dem Renommee dieser Zusammenschlüsse, welches sie sich teilweise über Jahrzehnte hinweg erarbeitet haben und deren Engagement dringender denn je gebraucht wird.